



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 5/2014

Amtlicher Teil

1. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg Seite 2
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung Vehlefanx Verf.-Nr. 5-001-X – Einladung zur Vorstandswahl Seite 3
4. Bebauungsplan Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße/Altes Gaswerk“: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) und § 4a (3) BauGB Seite 4
5. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2014 Seite 6
6. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9420 Schmachtenhagen XXII Seite 6
7. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9421 Wensickendorf IX Seite 6
8. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9425 Oranienburg XXVII Seite 7
9. Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0261 Malz II Seite 7

Nichtamtlicher Teil

1. Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und ihrer Gremien nach der Kommunalwahl 2014 Seite 9
2. Information des Tiefbauamtes – Sperrung der Friedenthaler Brücke Seite 10
3. Information des Tiefbauamtes – Erhebung von Straßenbaubeiträgen Seite 10

Amtlicher Teil

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 23.06.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 04.11.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 01.03.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird hinter dem Wort „einer“ das Wort „Großen“ eingefügt.
2. Der § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile:
 1. Friedrichsthal: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 2. Germendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 3. Lehnitz: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 4. Malz: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 5. Sachsenhausen: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 6. Schmachtenhagen: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 7. Wensickendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
 8. Zehlendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
3. Aus § 5 Absatz 1 wird § 5 Absatz 2, aus § 5 Absatz 2 wird § 5 Absatz 3, aus § 5 Absatz 3 wird § 5 Absatz 1. Hinter § 5 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
Im Übrigen gelten die §§ 22 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 4. Juli 1994, in der aktuellen Fassung.
4. In § 8 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:
Dem Beirat gehören mindestens 3 und maximal 5 Mitglieder an.
5. In § 8 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg“ durch die Wörter „von 2 Jahren“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „aller städtischen Schulen“ durch die Wörter „aller Schulen im Stadtgebiet“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „vor“ die Wörter „der

- Beratung durch die Fachausschüsse und“ eingefügt.
8. In § 9 Absatz 4 wird der 2. Satz gestrichen.
9. In § 9 Absatz 5 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.
10. Der § 9 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung vor den Sitzungen der Fachausschüsse zu informieren, damit die Anregungen der Ortsbeiräte berücksichtigt werden können.
11. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Wert“ das Wort „von“ eingefügt.
12. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „unterschreitet“ durch die Wörter „unterschritten wird“ ersetzt.
13. In § 10 Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Wert“ das Wort „von“ eingefügt.
14. In § 10 Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „übersteigt“ durch die Wörter „überschritten wird“ ersetzt.
15. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „den Oranienburger Nachrichten“ gestrichen.
16. Aus § 13 Absatz 6 wird § 13 Absatz 7. Hinter § 13 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
Abweichend von Absatz 2 werden Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gefahrenabwehr bei der Kampfmittelsuche und Kampfmittelbeseitigung in den Zeitungen „Märkische Allgemeine Zeitung“ und „Oranienburger Generalanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.
17. Aus § 17 wird § 18, aus § 18 wird § 19. Hinter § 16 wird der folgende § 17 (Fraktionen) eingefügt:

§ 17

Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der vom 13.07.2014 an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 24.06.2014

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zu der o.g. Wahl wird in der Zeit vom 18. August 2014 bis zum 22. August 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Montag und Mittwoch | 09.00 Uhr – 14.00 Uhr |
| Dienstag | 08.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 Uhr – 12.00 Uhr |

 in der Stadtverwaltung Oranienburg, Meldebehörde (Bürgeramt), Haus 2, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wer wahlberechtigt ist, kann die Richtigkeit

oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Wenn die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden sollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die

Amtlicher Teil

Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. August 2014 bis 22. August 2014, spätestens bis 30.08.2014, bei der Stadtverwaltung Oranienburg, Meldebehörde (Bürgeramt), Haus 2, Zimmer 2.131, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. August 2014 einen Wahlbenachrichtigungsbrief.

Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**.

5.2 wer **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Absatz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) versäumt wurde,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlG entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oranienburg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18.00 Uhr, bei der Stadt Oranienburg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die elektronische Anfrage über die Internetseite www.oranienburg.de ist

ebenfalls grundsätzlich möglich, allerdings endet die Frist am 10. September 2014, 24.00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Im Falle einer Behinderung kann bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen werden.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte einen weißen Stimmzettel, einen Wegweiser zur Briefwahl, einen blauen Wahlumschlag und einen roten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Meldebehörde (Bürgeramt) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss ein Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein/-en so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oranienburg, den 19. Juni 2014

*Gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr.: 5-001-X – Einladung zur Vorstandswahl

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung führt auf der Grundlage des Beschlusses vom 30.04.2014 das zuvor bereits anhängige Bodenordnungsverfahren Vehlefan/Beregnungsanlage (Verf.-Nr.: 4129 I) als Unternehmensflurbereinigung „Vehlefan“, Verf.-Nr.: 5-001-X, mit erweiterter Gebietskulisse und erweiterter Zielstellung fort. Das erweiterte Verfahrensgebiet umfasst wesentliche Teile der nachfolgenden Fluren:

| | |
|-------------------------------|------------------|
| Gemarkung Bärenklau | Flur 4, 5 |
| Gemarkung Eichstädt | Flur 1-3 |
| Gemarkung Neu-Vehlefan | Flur 1-3 |
| Gemarkung Schwante | Flur 1-7 |
| Gemarkung Vehlefan | Flur 1-9 |

Die konkrete Flurstücksabgrenzung ergibt sich aus der Anlage zum Beschluss des LELF vom 30.04.2014.

Die Grundstückseigentümer der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, die Inhaber von Erbbaurechten sowie Eigentümer sonderrechtsfähiger

Bebauung im Verfahrensgebiet bilden die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens. Ihr obliegt die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interessen aller Teilnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen und des verfahrensgegenständlichen Straßenbauvorhabens.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen wird die Teilnehmergeinschaft durch einen zu wählenden Vorstand vertreten (§§ 21 ff. FlurbG¹ i. V. m. § 5 BbgLEG²). Die Organisation der Vorstandswahl liegt in der Verantwortung des LELF als oberer Flurbereinigungsbehörde.

Daher lade ich alle Teilnehmer des Verfahrens ein, um im Rahmen einer Teilnehmersammlung den Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung „Vehlefan“ zu wählen.

Termin: Montag, den 08.09.2014 um 18.00 Uhr
Ort: Turnhalle der Grundschule Vehlefan
 Bärenklauer Straße 22
 16727 Oberkrämer

Amtlicher Teil

Neben der Wahl des Vorstandes werden weitergehende Informationen zur Verfahrensdurchführung Gegenstand der Teilnehmersammlung sein.

Hinweise zur Wahl und zur Kandidatur:

Wahlberechtigt sind alle Grundstückseigentümer der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, Inhaber von Erbbaurechten sowie Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung im Verfahrensgebiet. Die Wahlberechtigung ergibt sich insofern aus der Abgrenzung des Verfahrensgebietes (siehe öffentliche Auslegung des Beschlusses vom 30.04.2014 bei der Flurbereinigungs-gemeinde Oberkrämer sowie den angrenzenden Gemeinden:

- Stadt Oranienburg
- Gemeinde Leegebruch
- Stadt Velten
- Stadt Hennigsdorf
- Gemeinde Schönwalde-Glien
- Stadt Nauen
- Stadt Kremmen

Im Falle einer Verhinderung der Teilnahme an der Wahlveranstaltung kann auch eine andere Person für die Wahl bevollmächtigt werden. Die schriftliche Vollmacht ist im Wahltermin vorzulegen.

Jeder Teilnehmer hat – ohne Rücksicht auf den Wert seiner Beteiligung am Verfahren – nur eine Stimme. Dies gilt auch für den Bevollmächtigten, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit nur eine Stimme.

Der Vorstand wird vorzugsweise aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten gewählt und soll die wesentlichen Interessenlagen innerhalb der Teilnehmergeinschaft widerspiegeln. Gewählt werden können neben den Verfahrensbeteiligten auch andere nicht direkt am Verfahren beteiligte Personen, wenn sich aus der Wahl ergibt, dass diese das Vertrauen innerhalb der Teilnehmergeinschaft genießen.

Im Vorfeld der Wahl werden hiermit alle Interessenten, insbesondere die Verfahrensbeteiligten aufgefordert zu prüfen, ob sie aktiv bei der Wahr-

nehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Verfahrensbeteiligten bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes innerhalb des zu wählenden Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mitwirken und für die Tätigkeit im Vorstand der Teilnehmergeinschaft kandidieren wollen.

Diejenigen, die Interesse an der Vorstandstätigkeit haben, werden gebeten, sich bereits in Vorbereitung des Wahltermins beim LELF zu melden (Ansprechpartner ist Herr Kapke, Tel.: 03984-718739). Dort erhalten Sie auch ergänzende Informationen zum Umfang und Inhalt dieser Tätigkeit.

Im Auftrag

gez. Benthin

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anlage: – Tagesordnung

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg –BbgLEG- Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Grundlagen Vorstand der Teilnehmergeinschaft
3. Durchführung der Vorstandswahl
4. Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl
5. Informationen zur Arbeit des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung im Land Brandenburg
6. Konstituierung des Vorstandes mit 1. Sitzung

Bebauungsplan Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße/Altes Gaswerk“: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) und § 4a (3) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße/Altes Gaswerk“ beschlossen.

Angestrebt wird die Entwicklung der brachliegenden Fläche am alten Gaswerk südlich der Stresemannstraße. Neben der denkmalgerechten Umnutzung des Gaswerkgebäudes zu Wohnungen, ist die Schaffung von Baugrundstücken für die Errichtung von ca. 30 Einfamilienhäusern vorgesehen. Entlang der Havel ist ein öffentlicher Grünzug mit Fuß- und Radwegverbindung geplant.

Lage

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Stresemannstraße im Norden, der Koloniestraße im Osten, der Straße „Haveleck“ im Süden und der Havel im Westen (Flurstücke 17/1 und 35 der Flur 7).

Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wasserflächen der Havel (Flurstücke 13 und 20 der Flur 7; teilweise Flurstücke 12 und 33 der Flur 7; teilweise Flurstück 380 der Flur 4) sowie ein Teilstück der Koloniestraße (Flurstücke 21 und 100 der Flur 5). Alle benannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Sachsenhausen.

Der Bebauungsplan Nr. 79 bewirkt mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung auch eine Ergänzung und Aufwertung der angrenzend bestehenden Wohngebiete.

Es handelt sich somit um einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB, der der Innenentwicklung in Oranienburg dient.

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan der Stadt (Stand 2012, Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen) bereits größtenteils als Wohnbaufläche Typ 3, GFZ bis 0,5 ausgewiesen. In Teilbereichen wird jedoch eine Berichtigung gemäß § 13a BauGB erforderlich.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB verfügbar sind, abgesehen. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. den beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

Erneute Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Eine erneute Offenlage der Planunterlagen erfolgt aufgrund von Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen (Vertiefung südliches Baufenster, Erhaltung Biotopverbindung als private Grünfläche) sowie der Ergänzung der umweltrelevanten Informationen (erweiterter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Erstellung einer Biotoptypenkartierung).

Amtlicher Teil

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße/Altes Gaswerk“ mit Begründung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) und § 4a (3) BauGB **verkürzt** in der Zeit vom

21.07.2014 – 04.08.2014

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

| | |
|--------------------------|---|
| Montag, Mittwoch, | |
| Donnerstag | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 13.00 Uhr. |

Zusammen mit dem Planentwurf und der Begründung werden ausgelegt:

- Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, u. a. betreffend Uferfreihaltezone, Biotopverbindung, Artenschutz, Biotoptypenkartierung, Altlastenverdacht, vorhandenes Baudenkmal
- Fachgutachten, u. a. eine Detailuntersuchung und Gefährdungsabschätzung zur Bodenbeschaffenheit und –belastung, eine Biotoptypenkartierung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

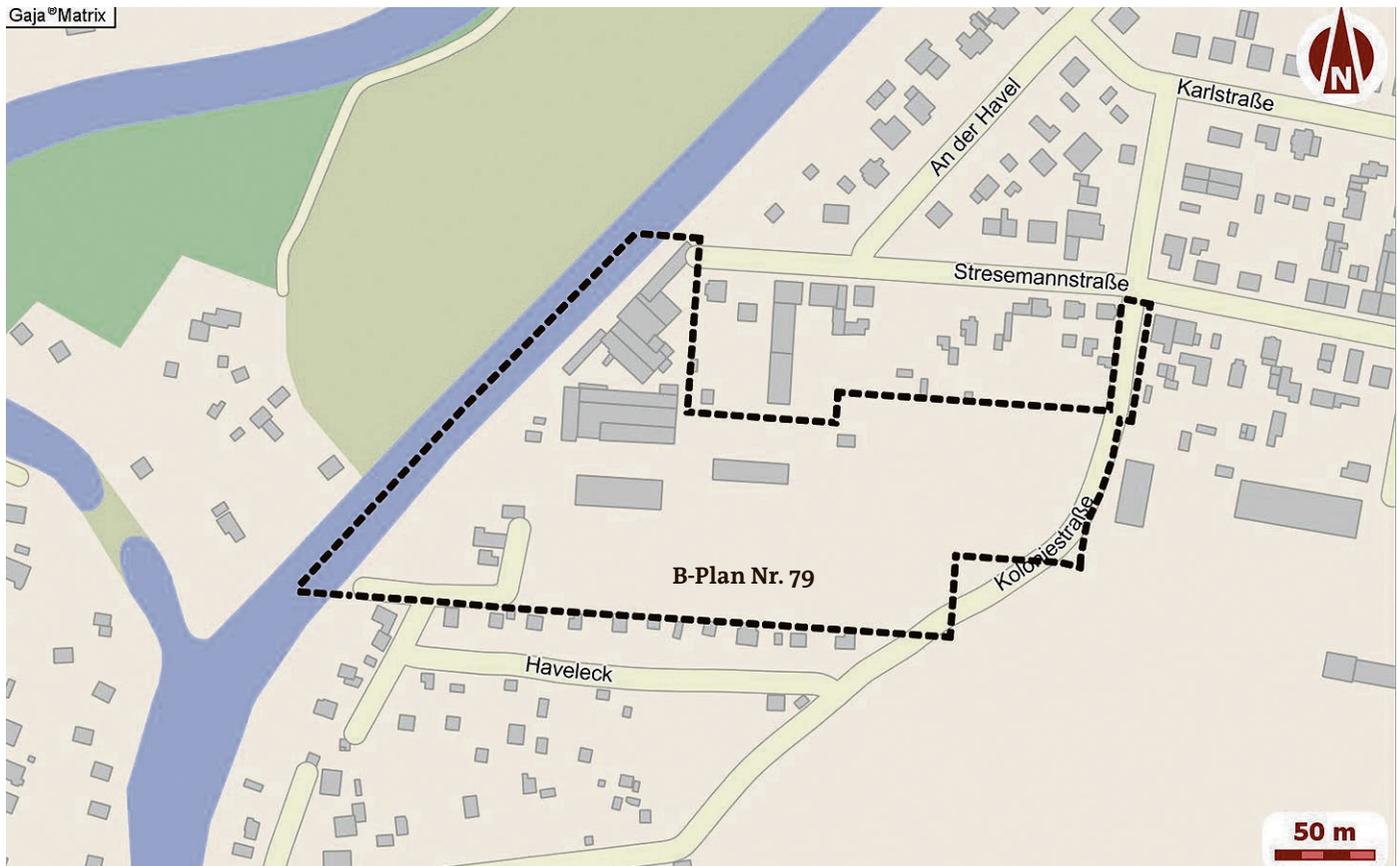
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 25.06.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2014 beschlossen:

Öffentlicher Teil:**01. Beschluss-Nr: 001/01/14**

Herr Holger Mücke wird zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

02. Beschluss-Nr: 002/01/14

Herr Michael Fehlow wird zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
Herr Carsten Lecke wird zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

03. Beschluss-Nr: 003/01/14

Der Hauptausschuss besteht neben dem Bürgermeister aus 11 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

04. Beschluss-Nr: 004/01/14

Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung des Hauptausschusses

05. Beschluss-Nr: 005/01/14

Der Bürgermeister führt den Vorsitz des Hauptausschusses.

06. Beschluss-Nr: 006/01/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg.

07. Beschluss-Nr: 007/01/14

Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung der Ausschüsse

08. Beschluss-Nr: 008/01/14

Beschluss über die Besetzung der Ausschussvorsitze

09. Beschluss-Nr: 009/01/14

Berufung sachkundiger Einwohner

10. Beschluss-Nr: 010/01/14

Der Wahleinspruch des Herrn Jonikat ist zulässig, aber unbegründet, das ausgezählte Ergebnis wird bestätigt. Der Wahleinspruch des Herrn Jonikat wird zurückgewiesen.
Die Wahlen sind gültig.

11. Beschluss-Nr: 011/01/14

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

12. Beschluss-Nr: 012/01/14

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 12.06.14 nach § 58 BbgKVerf zur Aufnahme und Umschuldung von Darlehen

Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9420 Schmachtenhagen XXII

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9420 Schmachtenhagen XXII ist am 23. Juni 2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 24.06.2014



Kobel

Umlegungsausschussvorsitzender



Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9421 Wensickendorf IX

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9421 Wensickendorf IX ist am 23. Juni 2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile

ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Amtlicher Teil

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 24.06.2014



Kobel

Umlegungsausschussvorsitzender

**Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9425 Oranienburg XXVII**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9425 Oranienburg XXVII ist am 16. Juni 2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 24.06.2014



Kobel

Umlegungsausschussvorsitzender

**Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0261 Malz II**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0261 Malz II ist am 14. Juni 2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 24.06.2014



Kobel

Umlegungsausschussvorsitzender



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg
und ihrer Gremien nach der Kommunalwahl 2014****Stadtverordnetenversammlung****SPD-Fraktion**

| | |
|-------------------|--|
| Bendin, Olaf | |
| Blettermann, Dirk | Fraktionsvorsitzender |
| Brandt, Judith | |
| Hennig, Matthias | |
| Kulgemeyer, Meike | |
| Mücke, Holger | Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung |
| Pamperin, Jens | |
| Richter, Michael | |
| Westphal, Stefan | |
| Wilde, Burkhard | |

DIE LINKE-Fraktion

| | |
|-----------------|---|
| Bujok, Ralph | Fraktionsvorsitzender |
| Fehlow, Michael | stellv. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung |

Kästner, Elke
Kästner, Olaf
Manzl, Hans-Dieter
Riemschüssel, Tobias
Rossius, Enrico
Stöckel, Monika
Ulack, Manfred

CDU-Fraktion

| | |
|----------------------|---|
| Ganschow, Horst | |
| Hörig, Grit | |
| Kiefer, Jochen | |
| Lecke, Carsten | stellv. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung |
| Mundt, Werner | Fraktionsvorsitzender |
| Ney, Michael | |
| Rogosky, Klaus | |
| Rzehaczek, Frank | |
| Walter-Mundt, Nicole | |

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

| | |
|--------------------|-----------------------|
| Hebestreit, Thomas | |
| Klemp, Heiner | Fraktionsvorsitzender |
| Roitsch, Jörg | |

FWO-Fraktion

| | |
|--------------------|----------------------|
| Dr. Jores, Nicola | |
| Hebestreit, Ulrich | |
| Wendt, Antje | Fraktionsvorsitzende |

NPD

Appel, Detlef
Leibner, Reimar

Hauptausschuss

| | |
|-------------------|------------------------|
| Mitglied: | Stellvertreter: |
| Blettermann, Dirk | Wilde, Burkhard |
| Mücke, Holger | Kulgemeyer, Meike |
| Bendin, Olaf | Pamperin, Jens |

| | |
|------------------|-----------------------------------|
| Bujok, Ralph | Fehlow, Michael |
| Kästner, Olaf | Riemschüssel, Tobias |
| Rossius, Enrico | Kästner, Elke |
| Mundt, Werner | Walter-Mundt, Nicole |
| Rzehaczek, Frank | Rogosky, Klaus |
| Hörig, Grit | Ganschow, Horst |
| Klemp, Heiner | Roitsch, Jörg; Hebestreit, Thomas |
| Wendt, Antje | Hebestreit, Ulrich |

**Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus,
Senioren und Migration (Sozialausschuss)****Ausschussvorsitzende: Frau Elke Kästner**

| | |
|----------------------|--|
| Mitglied: | Stellvertreter: |
| Richter, Michael | Blettermann, Dirk; Kulgemeyer, Meike |
| Brandt, Judith | Pamperin, Jens; Mücke, Holger; Bendin, Olaf |
| Wilde, Burkhard | Westphal, Stefan; Hennig, Matthias |
| Kästner, Elke | Stöckel, Monika; Kästner, Olaf; Bujok, Ralph |
| Riemschüssel, Tobias | |
| Rossius, Enrico | |
| Walter-Mundt, Nicole | Hörig, Grit; Rogosky, Klaus; Lecke, Carsten |
| Kiefer, Jochen | |
| Mundt, Werner | |
| Hebestreit, Thomas | Klemp, Heiner; Roitsch, Jörg |
| Dr. Jores, Nicola | Hebestreit, Ulrich |

**Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung
(Bildungsausschuss)****Ausschussvorsitzende: Frau Nicole Walter-Mundt**

| | |
|----------------------|---|
| Mitglied: | Stellvertreter: |
| Kulgemeyer, Meike | Wilde, Burkhard; Pamperin, Jens |
| Brandt, Judith | Mücke, Holger; Bendin, Olaf, Westphal, Stefan |
| Blettermann, Dirk | Hennig, Matthias; Richter, Michael |
| Stöckel, Monika | Kästner, Elke; Kästner, Olaf; Bujok, Ralph; Riemschüssel, Tobias |
| Rossius, Enrico | |
| Walter-Mundt, Nicole | Rogosky, Klaus; Kiefer, Jochen; Rzehaczek, Frank |
| Hörig, Grit | |
| Mundt, Werner | |
| Hebestreit, Thomas | Klemp, Heiner; Roitsch, Jörg |
| Dr. Jores, Nicola | Hebestreit, Ulrich |

**Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft,
Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)****Ausschussvorsitzender: Herr Burkhard Wilde**

| | |
|------------------|---|
| Mitglied: | Stellvertreter: |
| Wilde, Burkhard | Blettermann, Dirk; Kulgemeyer, Meike |
| Pamperin, Jens | Mücke, Holger; Brandt, Judith; Westphal, Stefan |
| Bendin, Olaf | Hennig, Matthias; Richter, Michael |
| Kästner, Olaf | Manzl, Hans-Dieter; Riemschüssel, Tobias |
| Fehlow, Michael | Rossius, Enrico |

Nichtamtlicher Teil

Ulack, Manfred
 Rzehaczek, Frank Mundt, Werner; Lecke, Carsten; Ney, Michael
 Ganschow, Horst
 Rogosky, Klaus
 Roitsch, Jörg Klemp, Heiner; Hebestreit, Thomas
 Hebestreit, Ulrich Wendt, Antje

Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben

Ausschussvorsitzende: Frau Meike Kulgemeyer

Mitglied:

Stellvertreter:

Blettermann, Dirk Wilde, Burkhard; Pamperin, Jens; Mücke, Holger;
 Kulgemeyer, Meike Brandt, Judith; Bendin, Olaf; Hennig, Matthias;
 Westphal, Stefan Richter, Michael
 Stöckel, Monika Kästner, Olaf; Fehlow, Michael; Kästner, Elke
 Bujok, Ralph
 Ulack, Manfred
 Ney, Michael Ganschow, Horst; Mundt, Werner;
 Rzehaczek, Frank
 Lecke, Carsten
 Kiefer, Jochen
 Klemp, Heiner Hebestreit, Thomas; Roitsch, Jörg
 Wendt, Antje Dr. Jores, Nicola

Werksausschuss

Ausschussvorsitzender: Herr Klaus Rogosky

Mitglied

Stellvertreter:

Richter, Michael Blettermann, Dirk; Kulgemeyer; Meike
 Hennig, Matthias Wilde, Burkhard; Pamperin, Jens
 Westphal, Stefan Mücke, Holger; Brandt, Judith; Bendin, Olaf
 Fehlow, Michael Ulack, Manfred; Rossius, Enrico; Stöckel, Monika
 Manzl, Hans-Dieter
 Kästner, Olaf
 Lecke, Carsten Mundt, Werner; Hörig, Grit; Walter-Mundt, Nicole
 Rogosky, Klaus
 Ganschow, Horst
 Roitsch, Jörg Klemp, Heiner; Hebestreit, Thomas
 Hebestreit, Ulrich Dr. Jores, Nicola

Sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen

1. Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration (Sozialausschuss)

1. (SPD) Jancke, Jürgen
2. (SPD) Lehmann, Yvonne
3. (DIE LINKE) Wernecke, Monika
4. (DIE LINKE) Miropolskaja, Elena
5. (CDU) Dr. Haedicke, Wolfgang
6. (CDU) Gröhler, Liane
7. (FWO) unbesetzt
8. (Grüne/B90) unbesetzt

2. Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung (Bildungsausschuss)

1. (SPD) Curran, Mareen
2. (SPD) Neumann, Udo
3. (DIE LINKE) Lehmann, Günter

4. (DIE LINKE) Götde, Rainer
5. (CDU) Graf, Kristina
6. (CDU) Mothes, Volker
7. (FWO) Raddach, Barbara
8. (Grüne/B 90) Papst, Sigrun

2. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)

1. (SPD) Kuschel, Eckhard
2. (SPD) Collin, Jennifer
3. (DIE LINKE) Eichelmann, Frank
4. (DIE LINKE) Schumann, Hans-Joachim
5. (CDU) Garbas, Norbert
6. (CDU) Reisen, Thomas
7. (FWO) Hartmann, Manfred
8. (Grüne/B90) Krämer, Arnold

3. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben

1. (SPD) Bodenbach, Sven
2. (SPD) Probandt, Arne
3. (DIE LINKE) Große, Harald
4. (DIE LINKE) Täge, Michael
5. (CDU) Koffke, Heinz
6. (CDU) unbesetzt
7. (FWO) Heider, Werner
8. (Grüne/B90) Schmeichel, Annika

4. Werksausschuss

1. (SPD) Pompetzki, Andreas
2. (SPD) Schwärmer, Ina
3. (DIE LINKE) Zahn, Marianne
4. (DIE LINKE) Richter, André
5. (CDU) Hutschreuther, Janine
6. (CDU) unbesetzt
7. (Grüne/B90) Tausch, Renè
8. (FWO) Kaddatz, Rüdiger

Ortsbeiräte

Friedrichsthal

Pamperin, Jens Ortsvorsteher
 Zahn, Marianne Stellvertreterin
 Pompetzki, Andreas
 Tessmann, Karina
 Rzehaczek, Frank

Zehlendorf

Mücke, Holger Ortsvorsteher
 Eichstädt, Thomas Stellvertreter
 Armswald, René

Malz

Hartmann, Manfred Ortsvorsteher
 Grochowski, Claudia Stellvertreter
 Richter, Michael

Sachsenhausen

Wruck, Jürgen Ortsvorsteher
 Fienke, Nicole Stellvertreterin
 Fehlow, Michael

Nichtamtlicher Teil

Diedrich, Alexander
Leymann, Peter
Munkelt, Margita
Schmidt, Peter
Stöwe, Ronny
Müller, Klaus

Schmachtenhagen

Manzl, Hans-Dieter Ortsvorsteher
Lehmann, Günter Stellvertreter
Lehmann, Thomas
Kühne, Jürgen
Neumann, Dolores

Wensickendorf

Ließke, Heinz Ortsvorsteher
Kraeft, Olaf Stellvertreter
Langhoff, Daniel

Germendorf

Bendin, Olaf Ortsvorsteher
Götze, Viola Stellvertreterin
Krüger, Stefan
Wackrow, Dietmar
Kertscher, Irmgard

Lehnitz

Hennig, Matthias Ortsvorsteher
Probandt, Arne Stellvertreter
Becker, Bodo
Berthold, Andreas
Kiefer, Jochen
Dölle, Ulrike
Dr. Jores, Nicola
Baer, Gerd

Information des Tiefbauamtes – Sperrung der Friedenthaler Brücke

An der Friedenthaler Brücke über den Ruppiner Kanal müssen dringende Instandsetzungsarbeiten an den Fahrbahnübergängen durchgeführt werden. Mitte August wird die Brücke deshalb für eine Woche für den Kfz-Verkehr gesperrt. Die Zufahrten bis zur Baustelle sind frei. Die Nutzung für Fußgänger wird während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet.

Der genaue Termin für die Durchführung der Maßnahme wird rechtzeitig in der lokalen Presse und auf der städtischen Internetseite www.oranienburg.de bekanntgegeben.

– Das Tiefbauamt informiert – Erhebung von Straßenbaubeiträgen für Straßenbaumaßnahmen in der Mittelstadt

Für die Straßenbaumaßnahmen der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg werden Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.

Erschließungsanlagen:

1. Kitzbüheler Straße
Bescheid-Versendung voraussichtlich im Oktober 2014
Ansprechpartnerin Jaqueline Päthe
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

2. Haller Straße
Bescheid-Versendung voraussichtlich im Oktober 2014
Ansprechpartnerin Jaqueline Päthe
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

3. Innsbrucker Straße
Bescheid-Versendung voraussichtlich im Oktober 2014
Ansprechpartnerin Marleen Thoß
(Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de)

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) i. V. m. der Satzung über die Erhebung nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ihre Anfragen können Sie einen Monat vor Bescheid-Versendung an die jeweilige Ansprechpartnerin richten.

Ende des nichtamtlichen Teils